

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 27 (1954)

Heft: 5

Rubrik: Armee und Hospes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vorsicht mit glühender Asche!

Major O. Schönmann, Div. Ger. 4

Mit einem zum Glück nicht alltäglichen Fall hatte sich kürzlich das Divisionsgericht 4 zu befassen. Angeklagt war ein Füsilier (Kochgehilfe) wegen fahrlässiger Verursachung einer Feuersbrunst. Am Nachmittag des Dislokationstages wurde das von einem Detachement einer Füs. Kp. während 4 Tagen als Küche benützte, separat gebaute Waschküchen-Gebäude eines Hotels zur Abgabe an dessen Eigentümer vorbereitet. In diesem Zusammenhang wurde aus dem Waschherd und dem Kochkessel, die an diesem Tage noch zu Kochzwecken verwendet worden waren, vom Angeklagten und einem weiteren Küchenmann die Asche entfernt und in eine Holzkiste verbracht, die letzterer seinerseits zur Vermeidung von Brandgefahr mit 2 Litern Wasser übergießt und ca. 3 Meter vom Gebäude entfernt in einer Wiese auf einen dort liegenden Holzladen stellte. Kurz vor der Dislokation der Truppe vermißte der Eigentümer der Küche den Holzladen, den der Angeklagte beibrachte. Auf unangeklärte Weise gelangte die Aschenkiste in einen Winkel satt an die Wand des Waschküchen-Gebäudes bzw. dessen Magazins, wo das Holzdach bis auf wenige Zentimeter an den Boden reichte. In der der Dislokation folgenden Nacht brannte infolge Wiederaufglühens der Asche und damit infolge Entzündung der Aschenkiste das Waschküchen-Gebäude ab, wobei die Holzkonstruktion (Dach- und Südfront) vollständig verbrannte, die Mauern teilweise durch Ausglühung zerstört und auch das darin befindliche Inventar zum größten Teil unbrauchbar wurden. Die Feuersbrunst verursachte einen Schaden von Fr. 7408.—, wovon Fr. 5725.— durch Versicherungen gedeckt wurden. Vorsätzliche Brandstiftung oder eine andere Brandursache (Kurzschluß im Lichtnetz) nahm das Gericht nicht an. Eine Expertise ließ als einzige Ursache auf die Aschenkiste schließen. Unangeklärt blieb jedoch, auf welche Weise die Aschenkiste in unmittelbare Nähe an die Hauswand gelangte. Da gemäß Zeugenaussage nach Abmarsch der Truppe einschließlich Küchenmannschaft sich verschiedene zivile Drittpersonen bei der Waschküche herumtrieben, gelangte das Gericht zu einem Freispruch des angeklagten Füsiliers und entband ihn von den Kosten, die von der Gerichtskasse übernommen wurden.

Lehren aus dem Vorfall:

Asche, auch wenn sie gelöscht wird (in der Regel ungenügend), gehört nicht in eine Holzkiste!

Rückstände aus Kochstellen sind in Gußeimern oder Metallgefäßen zu deponieren, noch besser, in einer Grube zu verlocken!

Benützte Objekte, insbesondere Küchen, sind mit aller Gründlichkeit in Verbindung mit einem Kontroll- und Rundgang auch *um* das Gebäude an den Eigentümer zu übergeben!

Armee und Hospes

Der «Schweizer Soldat» wird anlässlich der HOSPES eine Sondernummer herausgeben, die sich mit der Arbeit der «Hellgrünen» befassen wird. Die Frage dürfte vielleicht auftauchen, warum unsere Zeitschrift keine HOSPES-Sondernummer veröffentlicht. Nachdem bereits eine führende Wehrzeitung, die in weiten Kreisen verbreitet ist, für die Arbeit der Vpf. Trp. wirbt, haben wir aus prinzipiellen Gründen von der Herausgabe einer speziellen HOSPES-Nummer abgesehen. *Red.*